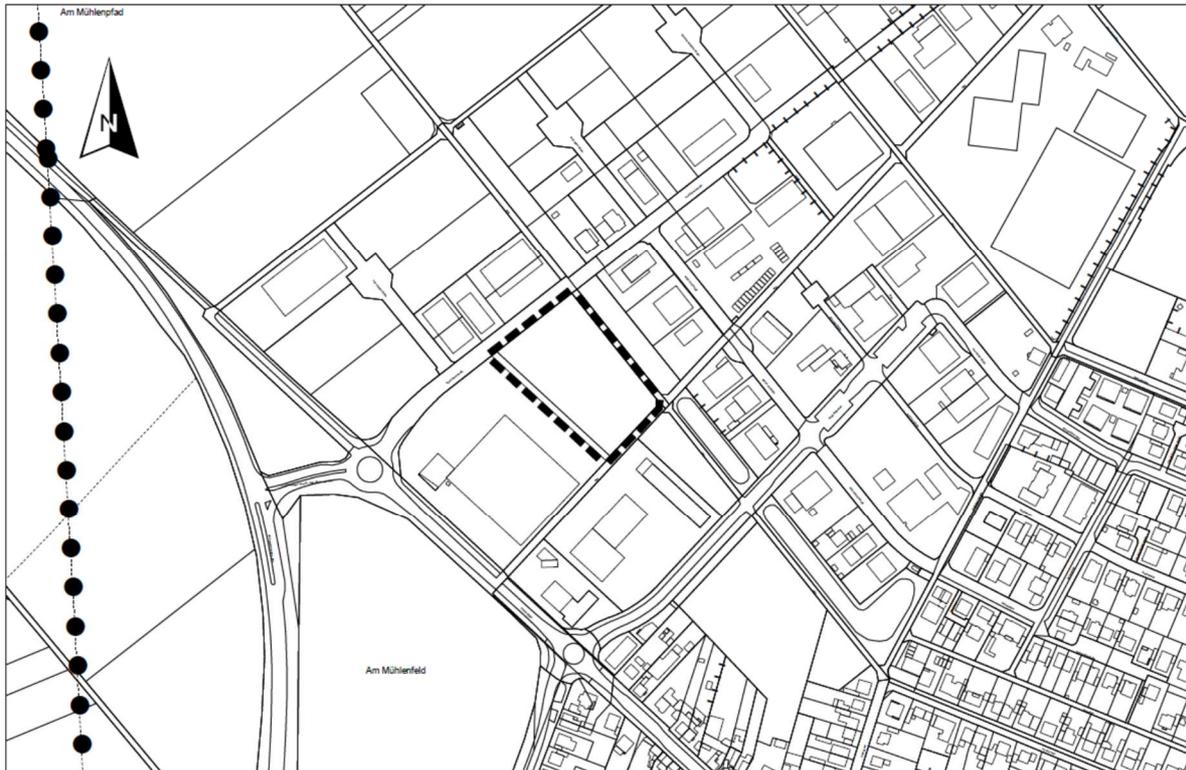


Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Rommerskirchen



Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Rommerskirchen



Hintergrund der Planung

Der Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“ ist Teil des zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebiets im Ortsteil Rommerskirchen, das sich aus insgesamt sechs Bebauungsplänen zusammensetzt. Der Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“ wurde am 02.02.2012 vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen als Satzung beschlossen.

Um eine bedarfsgerechte Grundstücksnutzung eines noch nicht verkauften Grundstücks zu ermöglichen, ist eine Stichstraße ergänzt worden. Hierzu soll eine Verkehrsfläche entlang der Grundstücksgrenze zum Flur 353 ausgewiesen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans wird daher als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB durchzuführen.

Ablauf des Planungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 1 i. V. m. § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.2020 veröffentlicht und ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 14.04.2020 bis einschließlich 15.05.2020. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.03.2020 informiert, um ihre frühzeitige Stellungnahme gebeten.

Am 25.06.2020 wurde durch den Rat der Gemeinde Rommerskirchen der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Plan lag vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 bei der Gemeinde Rommerskirchen zu jedermanns Einsicht aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und mit Anschreiben vom 06.07.2020 um Stellungnahmen im Zeitraum vom 13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 gebeten.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 07.09.2020 durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs 1 GO NRW.

Die amtliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung erfolgte am 19.09.2020.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB genannten Schutzgüter werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise, die den Regelungsinhalt des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Rommerskirchen erheblich betrafen.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung erfolgten keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise, die den Regelungsinhalt des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“, 1. vereinfachte Änderung der Gemeinde Rommerskirchen erheblich betrafen.

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität

Rommerskirchen, Oktober 2020